

Vorbereitung einer Internationalen Konvention gegen das Söldnertum

Dr. RUTH KAMPA,
*Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Dr. HANS TESCHNER, Berlin

Durch die Resolution 35/48 der UN-Vollversammlung vom 4. Dezember 1980 wurde ein ad-hoc-Komitee gebildet, das den Auftrag erhielt, eine Internationale Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten.¹ Das Komitee setzt sich aus Vertretern von 35 Staaten zusammen, darunter die DDR. Es ist das Verdienst Nigerias, die Ausarbeitung einer universellen Konvention initiiert und einen Entwurf unterbreitet zu haben, der dem Komitee als eine Arbeitsgrundlage dient.²

In den Resolutionen der UN-Vollversammlung 34/140 vom 14. Dezember 1979 und 35/48 werden die Gründe für diesen Schritt und damit zugleich die große Bedeutung, die der Arbeit des Komitees zukommt, sehr präzise wie folgt verdeutlicht:

- Das Söldnertum gefährdet den internationalen Frieden und die Sicherheit;
- es stellt ein universelles Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar;
- die Aktivitäten von Söldnern widersprechen grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit;
- sie richten sich gegen den Prozeß der Selbstbestimmung der Völker, die gegen Kolonialismus, Rassismus, Apartheid und alle Formen ausländischer Herrschaft kämpfen;
- der Einsatz von Söldnern gegen souveräne, unabhängige Staaten und nationale Befreiungsbewegungen ist eine verbrecherische Handlung.

Einsatz von Söldnern — terroristischer Akt des Imperialismus

Die Praxis, Söldner zur Führung von Kriegen und bewaffneten Auseinandersetzungen einzusetzen, reicht weit in die Geschichte zurück. Heute bedient sich der Imperialismus und Kolonialismus des Söldnertums, um seine Ziele insbesondere in jenen Fällen durchzusetzen, in denen das zugunsten des Friedens und des Sozialismus veränderte internationale Kräfteverhältnis eine offene und direkte militärische Intervention nicht zuläßt. Vor allem sind es kleine, militärisch schwache Staaten, gegen die bewaffnete Aggressionen durch Söldnerkommandos unternommen werden.

Afrika war und ist bekanntlich in besonderem Maße Schauplatz von Söldneraktivitäten. Davon zeugt als jüngstes Beispiel der Söldnerüberfall auf die Republik der Seychellen: Etwa 50 als Rugby-Sportgruppe getarnte Söldner, die auf dem internationalen Flughafen der Inselrepublik gelandet waren, unternahmen am 25. November 1981 einen bewaffneten Angriff mit dem Ziel, die Regierung des Landes zu stürzen. Der Anschlag konnte vereitelt werden. Er kostete mehreren Angehörigen der Sicherheitskräfte des Landes das Leben. Zahlreiche Personen wurden verletzt und Teile des Flughafens zerstört. Der Johannesburger Zeitung „The Star“ zufolge wurden jedem der in der Republik Südafrika angeworbenen Söldner 1 000 Rand (= 1 030 US-Dollar) sofort ausgezahlt und für den Fall des Erfolges weitere 10 000 Rand zugesichert. 44 Söldnern gelang es, durch Entführung einer Maschine der „Air India“ in die Republik Südafrika zu fliehen, wo sie zunächst am 2. Dezember 1981 trotz eines Auslieferungsersuchens der Seychellen freigelassen wurden.³

In einem Bericht der vom UN-Sicherheitsrat beauftragten Untersuchungskommission wird festgestellt, daß der

südafrikanische Anführer Michael Hoare die Söldner in der Republik Südafrika angeworben hat und kein Zweifel daran bestehen kann, daß Pretorias Behörden von der Vorbereitung der Aggression Kenntnis hatten.

Der Überfall reiht sich ein in eine Kette bewaffneter Aggressionen, wie sie durch Söldner z. B. in den letzten Jahren auch gegen Simbabwe, Angola, Mocambique und Benin begangen wurden. Die Volksrepublik Benin übermittelte dem ad-hoc-Komitee eine detaillierte Dokumentation über den am 16. Januar 1977 erfolgten bewaffneten Aggressionsakt eines Söldnerkommandos gegen diesen Staat, bei dem 6 Personen getötet und 51 verwundet wurden. Erheblicher Sachschaden entstand am Präsidentenpalast, an öffentlichen Gebäuden, Botschaftsgebäuden, Residenzen von Missionschefs sowie an Wohngebäuden in der Hauptstadt Cotonou. Ziel des Söldnertrupps, der sich aus etwa 100 Personen zusammensetzte und unter dem Kommando des Franzosen Bob Denard stand, war der Sturz der Regierung dieses unabhängigen Staates. Dokumente, die die von den Streitkräften der Volksrepublik Benin in die Flucht geschlagenen Söldner zurücklassen mußten (Angriffspläne, Listen über beteiligte Söldner, Geldtransferelemente, Flugtickets usw.), sowie das Verhör eines gefangengenommenen Söldners erbrachten dafür stichhaltige Beweise.⁴

Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an den international stark beachteten Prozeß, der 1976 in der Hauptstadt der Volksrepublik Angola, Luanda, gegen 13 ausländische Söldner (9 britische, 2 amerikanische, 1 irischer und 1 argentinischer Staatsangehöriger) durchgeführt wurde.⁶

Der Einsatz und die Aktivitäten der Söldner dienen in jedem Falle als Mittel zur Erhaltung oder Restauration von Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus. Sie stellen eine ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar und haben den UN-Sicherheitsrat wiederholt zum Tätigwerden veranlaßt.

Bisherige rechtliche Schritte gegen das Söldnertum

Im Völkerrecht existieren bereits eine Reihe von Einzelbestimmungen, die sich gegen das Söldnertum richten.⁶

Da ist zunächst das Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (V. Haager Abkommen) vom 18. Oktober 1907 zu erwähnen⁷, dessen Art. 4 und 5 die Errichtung von Werbestellen auf dem Gebiet eines neutralen Staates bzw. deren Duldung verbieten. Die von der UN-Vollversammlung mit der Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 angenommene Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts⁶ enthält im Abschnitt über das Gewaltverbot den Satz: „Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Bildung oder Unterstützung der Bildung von ... bewaffneten Banden, einschließlich Söldnerbanden, zu enthalten, deren Ziel es ist, in das Territorium eines anderen Staates einzufallen.“ Ferner verbietet die durch Resolution 3314 (XXIX) der UN-Vollversammlung am 14. Dezember 1974 angenommene Definition der Aggression⁹ in Art. 3 Buchst. g die Entscheidung von bewaffneten Banden oder Söldnern durch einen Staat oder im Namen eines Staates zur Anwendung bewaffneter Gewalt gegen einen anderen Staat.

Nach jahrelangen Verhandlungen gelang es am 8. Juni 1977 auf der Diplomaten-Konferenz über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anzuwendenden humanitären Völkerrechts¹⁰, im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte eine Definition des Begriffs „Sold-